

SYNOPSIS

Satzung über den Gießen-Pass

Aktuelle Fassung der Satzung:	Fassung nach der 2. Änderungssatzung:
<p style="text-align: center;">§ 2 Anspruchsberechtigte</p> <p>(1) Anspruch auf Ausstellung des Gießen-Passes hat, wer</p> <ol style="list-style-type: none">1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Sozialhilfe) oder nach §§ 27a oder 27d des Bundesversorgungsgesetzes,2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuchs,3. Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich von Leistungen nach § 22, nicht jedoch Zuschläge nach § 24 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuchs,4. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,5. Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuchs oder Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften,6. Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes oder einen Freibetrag nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des Lastenausgleichsgesetzes,	<p style="text-align: center;">§ 2 Anspruchsberechtigte</p> <p>(1) Anspruch auf Ausstellung des Gießen-Passes hat, wer</p> <ol style="list-style-type: none">1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Sozialhilfe) oder nach §§ 27a oder 27d des Bundesversorgungsgesetzes,2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuchs,3. Bürgergeld einschließlich von Leistungen nach § 22, nicht jedoch Zuschläge nach § 24 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuchs,4. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,6. Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuchs oder Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften,7. Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes oder einen Freibetrag nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des Lastenausgleichsgesetzes,

<p>7. in der Vitos-Klinik in Gießen untergebracht ist und lediglich einen Barbetrag gemäß § 11 Maßregelvollzugsgesetz,</p> <p>8. in der Vitos-Klinik in Gießen untergebracht ist und lediglich Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz,</p> <p>9. Leistungen an junge Menschen</p> <p>a) in Pflegefamilien nach § 33 oder § 35a</p> <p>b) in Heimen nach § 34 oder § 35a</p> <p>c) außerhalb des Elternhauses § 35 oder § 35a</p> <p>des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs auch unter den Voraussetzungen des § 41 des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs</p> <p>bezieht und in Gießen seinen Hauptwohnsitz hat oder in den Fällen der Nr. 7, 8 und 9 in einer Einrichtung im Gießener Stadtgebiet oder in den Fällen der Nr. 9 bei einer Pflege-familie mit Hauptwohnsitz in Gießen untergebracht ist.</p> <p>(2) Anspruchsberechtigt in den Fällen von Abs. 1 Nr. 1 bis 6 sind alle Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften mit Hauptwohnsitz in Gießen.</p>	<p>8. in der Vitos-Klinik in Gießen untergebracht ist und lediglich einen Barbetrag gemäß § 11 Maßregelvollzugsgesetz,</p> <p>9. in der Vitos-Klinik in Gießen untergebracht ist und lediglich Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz,</p> <p>10. Leistungen an junge Menschen</p> <p>a) in Pflegefamilien nach § 33 oder § 35a</p> <p>b) in Heimen nach § 34 oder § 35a</p> <p>c) außerhalb des Elternhauses nach § 35 oder § 35a</p> <p>des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs auch unter den Voraussetzungen des § 41 des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs</p> <p>bezieht und in Gießen seinen Hauptwohnsitz hat oder in den Fällen der Nr. 8, 9 und 10 in einer Einrichtung im Gießener Stadtgebiet oder in den Fällen der Nr. 10 bei einer Pflege-familie mit Hauptwohnsitz in Gießen untergebracht ist.</p> <p>(2) Anspruchsberechtigt in den Fällen von Abs. 1 Nr. 1 bis 7 sind alle Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften mit Hauptwohnsitz in Gießen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Ermäßigungen</p> <p>Gegen Vorlage des Gießen-Passes werden Ermäßigungen von 50% gewährt, wobei der Betrag bis zur vollen Euro-Summe aufgerundet werden kann.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Ermäßigungen</p> <p>(1) Gegen Vorlage des Gießen-Passes werden folgende Fahrkarten für den Öffentlichen Personennahverkehr angeboten:</p>

<p>1. im öffentlichen Personennahverkehr im Verkehrsgebiet der Universitätsstadt Gießen für Einzelfahrscheine, Wochenkarten und Monatskarten mit Gültigkeit im Bereich der Universitätsstadt Gießen und der Gemeinde Heuchelheim,</p>	<p>1. Hessenpass mobil für einen Preis von 20,00 Euro im Monat,</p> <p>2. Monatskarten für Erwachsene sowie für Schüler und Auszubildende (nicht übertragbar) mit Gültigkeit im Bereich der Universitätsstadt Gießen und der Gemeinde Heuchelheim (RMV-Tarifgebiet 1501) für einen Preis von 18,00 Euro,</p> <p>3. Wochenkarten für Erwachsene sowie für Schüler und Auszubildende (nicht übertragbar) mit Gültigkeit im Bereich der Universitätsstadt Gießen und der Gemeinde Heuchelheim (RMV-Tarifgebiet 1501) für einen Preis von 6,00 Euro.</p> <p>(2) Gegen Vorlage des Gießen-Passes werden Ermäßigungen von 50 % gewährt, wobei der Betrag bis zur vollen Euro-Summe aufgerundet werden kann,</p>
<p>2. für Hallen- und Freibäder der Stadtwerke Gießen AG mit Ausnahme von Einzelkarten für die Freibäder,</p>	<p>1. für Hallen- und Freibäder der Stadtwerke Gießen AG mit Ausnahme von Einzelkarten für die Freibäder,</p>
<p>3. für Kurse und Vorträge der Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen mit Ausnahme der Zuschläge für Verbrauchsmaterial und der Entgelte für Sonderveranstaltungen, Studienreisen und Studienfahrten,</p>	<p>2. für Kurse und Vorträge der Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen mit Ausnahme der Zuschläge für Verbrauchsmaterial und der Entgelte für Sonderveranstaltungen, Studienreisen und Studienfahrten,</p>
<p>4. für Kurse der Musikschule, Veranstaltungen des Jugendzentrums Jokus und den Ferienpass einschließlich der Veranstaltungen im Rahmen des Ferienpasses, nicht jedoch für Zuschläge für Verbrauchsmaterial, Veranstaltungen des Jugendbildungswerks, Ferienfreizeiten und Kindertagesstätten,</p>	<p>3. für Kurse der Musikschule, Veranstaltungen des Jugendzentrums Jokus und den Ferienpass einschließlich der Veranstaltungen im Rahmen des Ferienpasses, nicht jedoch für Zuschläge für Verbrauchsmaterial, Veranstaltungen des Jugendbildungswerks, Ferienfreizeiten und Kindertagesstätten,</p>
<p>5. für das Betreuungsangebot an Grundschulen in der Schulträgerschaft der</p>	<p>4. für das Betreuungsangebot an Grundschulen in der Schulträgerschaft der</p>

<p>Universitätsstadt Gießen.</p>	<p>Universitätsstadt Gießen.</p> <p>(3) Gegen Vorlage des Gießen-Passes werden Ermäßigungen von 80 % gewährt, wobei der Betrag bis zur vollen Euro-Summe aufgerundet werden kann, für Kinderschwimmkurse der Stadtwerke Gießen AG zur Erlangung des Seepferchen-Abzeichens.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Geltung</p> <p>(1) Der Gießen-Pass gilt nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder dem Reisepass. Er ist nicht übertragbar.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Geltung</p> <p>(1) Der Gießen-Pass gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Er ist nicht übertragbar.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Einziehung, Sperrfrist</p> <p>(2) Die Universitätsstadt Gießen ist berechtigt, den Gießen-Pass bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 48 und 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes), insbesondere im Fall des Missbrauchs, der Verfälschung und der Übertragung auf andere Personen, einzuziehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Einziehung, Sperrfrist</p> <p>2) Die Universitätsstadt Gießen ist berechtigt, den Gießen-Pass bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 48 und 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes), insbesondere im Fall des Missbrauchs, der Verfälschung und der Übertragung auf andere Personen, einzuziehen.</p>